

Garagen-/Stellplatz-Ordnung

1. Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - d) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengenungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in festverschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden,
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren.
2. Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden.
3. Bei kaltem Wetter müssen – wenn vorhanden – Türen und Fenster der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden.
4. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen nicht gewaschen werden. Die Vornahme von Reparaturen, welche das Gelände verschmutzen oder die Nachbarschaft als störend empfinden könnte, ist weder in den Einstellräumen noch auf dem übrigen Gelände gestattet.
5. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
6. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten.
7. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem (Garagen-)Gelände überflüssig und daher zu unterlassen.
8. Das (Garagen-)Gelände ist kein Spielplatz, Spiele sind daher zu unterlassen.
9. Die Verkehrssicherungspflicht wird auf den/ die Mieter:in übertragen. Er/ Sie ist für die Sauberhaltung des Bereichs unmittelbar vor der Mietsache und für die Entfernung von Laub, bzw. Eis/Schnee verantwortlich.